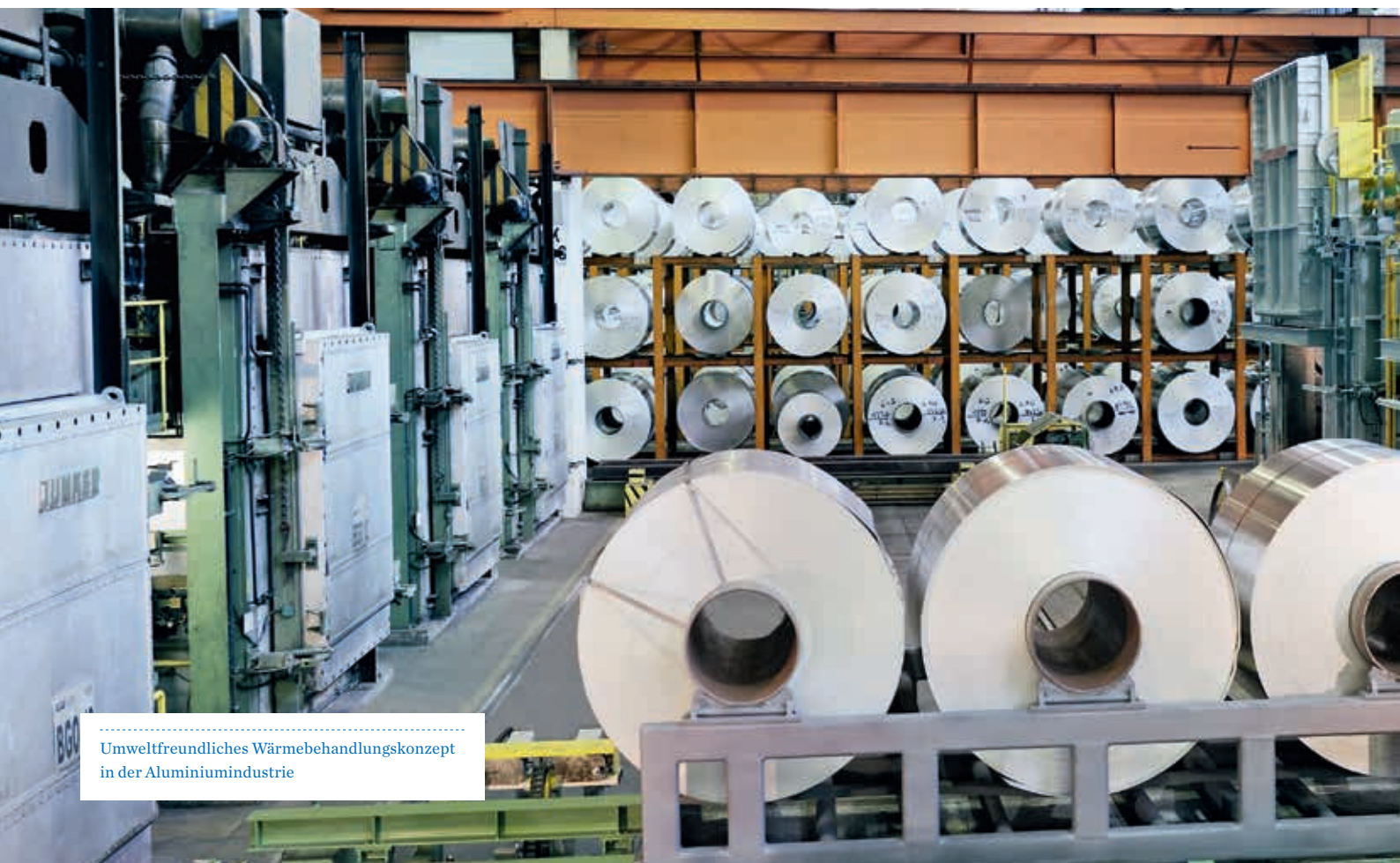


Luftreinhaltung – ein Pflichtprogramm in der Industrie

Politik

Der Schutz von Umweltmedien liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Politik, Gesellschaft und Industrie. Eine erfolgreiche Umsetzung kann nur mit und nicht gegen die Industrie erfolgen.

02.5



Umweltfreundliches Wärmebehandlungskonzept
in der Aluminiumindustrie

Die EU Kommission macht es sich in der Regel nicht leicht und setzt sich in der Neuausrichtung der Umweltpolitik ambitionierte Ziele. Die gesamte europäische Luftreinhaltepolitik zu überarbeiten, klingt zunächst zwar ehrgeizig, allerdings haben sich die anstehenden Revisionen maßgeblicher Richtlinien im Bereich der Luftreinhaltepolitik in den vergangenen Jahren immer wieder verzögert.

Die EU-Kommission hat das Jahr 2013 zum „Jahr der Luft“ ausgerufen und angekündigt, im Herbst 2013 ein umfassendes Gesetzespaket zur Verbesserung der Luftqualität auf den Weg zu bringen. In den vergangenen Monaten konnten sich Bürger und Experten an verschiedenen Konsultationsverfahren beteiligen, um ihre Anliegen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Kurz vor Jahresende hat die Kommission ihr Maßnahmenpaket verabschiedet. Es setzt sich aus mehreren Teilen zusammen und wird die Industrie auch 2014 umfänglich beschäftigen:

- Das neue Programm „Saubere Luft für Europa“ enthält Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass bestehende Ziele kurzfristig erreicht werden, sowie neue Luftqualitätsziele für den Zeitraum bis 2030. Das Paket umfasst auch Unterstützungsmaßnahmen zur Senkung der Luftverschmutzung, mit Schwerpunkten auf der Verbesserung der Luftqualität in Städten, der Förderung von Forschung und Innovation sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit.
- Eine überarbeitete Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen mit strengeren nationalen Emissionshöchstmengen für die sechs wichtigsten Schadstoffe Schwefeldioxid (SO_2), Stickoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC), Ammoniak (NH_3), Feinstaub ($\text{PM}_{2,5}$) und Methan (CH_4).
- Ein Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Verringerung der Verschmutzung durch mittelgroße Feuerungsanlagen, mit der eine Regelungslücke zwischen Klein- und Großfeuerungsanlagen geschlossen werden soll.

Mit dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-Richtlinie) sollen die Emissionen bestimmter Schadstoffe (Schwefeldioxid, Stickoxide und Feinstaub) aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 – 50 Megawatt (MW) in die Luft durch kostenwirksame Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Die Richtlinie wird eine große Zahl von Anlagen zur Erzeugung von Raum- und Prozesswärme in der Industrie erfassen. Gleichzeitig soll mit dem Vorschlag der Regelungsrahmen auf europäischer Ebene vervollständigt werden.

ZIELKONFLIKTE ZWISCHEN RICHTLINIEN VERMEIDEN

An Produktionsstandorten der Nichteisen(NE)-Metallindustrie werden zahlreiche kleine und mittlere Feuerungsanlagen betrieben, um Heizwärme und technische Wärme für Fertigungsprozesse sowie zur Abluftreinigung zu erzeugen.

→



Umweltverträglichkeitsprüfung

Die EU-Kommission hat am 26.10.2012 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) vorgelegt.

Die UVP-Richtlinie enthält Regelungen, wonach bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vor der Genehmigung eine Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen dieser Projekte vorgenommen werden muss.



Die Wirtschaftsvereinigung Metalle setzt sich dafür ein, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 bis 50 MW beschränkt wird. Weiterhin sollten die Emissionsgrenzwerte nicht über denen der Richtlinie über Industrieemissionen ausgestaltet werden und nicht über die Vorgaben des deutschen Immissionsschutzrechts hinausgehen.

Infolge der langjährigen Anwendung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sind die Anforderungen an die industriellen Emissionen in Deutschland bereits hoch und anspruchsvoll. Eine weitere Verschärfung sollte – auch mit Blick auf die anderen EU-Mitgliedstaaten – sowie unter Beachtung anderer industriepolitischen Ziele mit Augenmaß und im Einklang mit den Investitionszyklen der Industrie umgesetzt werden.

Die in der geplanten MCP-Richtlinie vorgeschlagene Registrierung, Überwachung und Einhaltungskontrolle sollte praktikabel und Kosten schonend umgesetzt werden.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN MÜSSEN REALITÄTSNAH BLEIBEN

Fast zeitgleich haben sich die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments auf einen Kompromiss zur Revision der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geeinigt. Mit der formellen Annahme der revidierten Richtlinie ist im Laufe des ersten Quartals 2014 zu rechnen. Durch die Neuerungen wird das UVP-Verfahren – abhängig von der nationalen Umsetzung der Richtlinie – künftig komplexer und teurer und nicht wie beabsichtigt einfacher werden.

Die Kommission konnte sich mit ihrem Anliegen durchsetzen, künftig auch Aspekte wie Biodiversität sowie Katastrophenvorsorge in UVP-Verfahren einzubeziehen. Gleichzeitig werden in Zukunft auch die gemeinsamen Auswirkungen mehrerer mit-

einander in Verbindung stehenden Projekte stärker beachtet, die jedoch nicht im Rahmen einer einzigen Umweltverträglichkeitsprüfung abgehandelt werden. Mit höherem Aufwand ist für alle Beteiligten aufgrund der Ausweitung der Vorprüfung zu rechnen. Insbesondere die Verpflichtung der Träger zur Erstellung von Basis- bzw. Alternativszenarien im Rahmen der Projektentwicklung könnte einen erheblichen Mehraufwand in der Bearbeitung verursachen.

Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses auf europäischer Ebene brachte die WVM ihre Positionen ein. Im Dialog mit deutschen Mitgliedern des Europaparlaments konnten gemeinsam mit den europäischen Dachverbänden und dem Bundesverband der Deutschen Industrie die Konsequenzen für die Wirtschaft aufgezeigt werden, ohne dass es der von der Kommission gewollten Zielrichtung zuwider läuft. Auch in Zukunft bleibt bei UVP-Verfahren die Einbeziehung des globalen Klimawandels unberücksichtigt. Auch eine Einbindung materieller Rechtsvorschriften aus weiteren Richtlinien konnte als hoher bürokratischer Aufwand ohne wesentlichen ökologischen Mehrwert als nicht zielführend identifiziert werden.

UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN KÜNFTIG EINHEITLICH GEREGLT

Das Bundesumweltministerium arbeitet seit mehreren Jahren an einer bundesweiten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Ende Oktober 2013 wurde das Notifizierungsverfahren der EU-Kommission abgeschlossen.

Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen

Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe sind landesrechtliche Verordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Voraussichtlich im Herbst 2014 wird eine bundeseinheitliche Verordnung in Kraft gesetzt – die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Umsetzung der Anforderungen der Verordnung liegt im Verantwortungsbereich des Betreibers – ganz gleich, ob Unternehmen oder private Haushalte.

Wird die Prüfung einer Anlage versäumt, so kann dies sehr weitreichende rechtliche und finanzielle Konsequenzen für den Betreiber bedeuten.



Nächster wesentlicher Schritt ist die Beratung im Bundesrat. Damit scheint die AwSV nach nunmehr fast sechs Jahren intensiver Begleitung durch die Industrie in die finale Phase zu gehen.

Die Zielsetzung der AwSV ist ein konsequenter, vorbeugender und nachsorgender Gewässerschutz, der ergänzend durch die europäische Wasser-Rahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gefordert wird. Die AwSV konkretisiert diese gesetzlichen Vorgaben. Sie enthält überwiegend stoff- und anlagenbezogene Regelungen, löst die bisherigen Landesverordnungen ab und schafft somit die bundesweite Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer.

Die neue Klasse der „allgemein wassergefährdenden Stoffe“ hat die Industrie über die Jahre intensiv beschäftigt, so dass inzwischen eine sachgerechte Lösung bezüglich der Lagerung und Überhausung dieser Stoffe vorliegt. Allerdings sind auch in Bezug auf diese Klasse noch kleine Nachbesserungen erforderlich. Es sollte nicht zu einer Stigmatisierung von Gemischen

kommen, die plötzlich in diese Klasse eingeordnet werden. So könnte hier noch die Ausnahmeregelung entsprechend der bundesländerspezifischen Verordnungen integriert werden.

Die Einführung einer bundesweit einheitlichen Regelung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als Ersatz für die landesrechtlich teilweise sehr unterschiedlich ausgestalteten Vorschriften ist zu begrüßen. Eine solche Vereinheitlichung sollte dazu genutzt werden, etwaige bürokratische Hürden abzubauen und den vorsorgenden Gewässer- und Trinkwasserschutz zu stärken. Der Schutz der Umweltmedien Luft, Boden und Wasser liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Politik, Gesellschaft und Industrie. Die aktuellen Projekte zeigen, dass Emissionsschutz nur mit und nicht gegen die Industrie erfolgreich umgesetzt werden kann.

→|



AUTOR

Daniel Quantz ist Referent für allgemeines Umweltrecht bei der Wirtschaftsvereinigung Metalle. Sie erreichen ihn unter quantz@wvmetalle.de